

GEMEINDEVERSAMMLUNG

Datum: 11. Dezember 2012
Zeit: 20.00 bis 21.25 Uhr
Ort: Gemeindesaal des Feuerwehrgebäudes

Vorsitz: Gemeindepräsidentin Andrea Weber Allenspach
Protokollführerin: Gemeindeschreiberin Brigitte Felix

TRAKTANDEN

1. **Genehmigung Voranschlag 2013 der Politischen Gemeinde und Festsetzung Steuerfuss**
2. **Genehmigung zweier zusätzlichen Vollzeitstellen für Gemeindeverwaltung und Werk ab 1. Januar 2013**
3. **Genehmigung des Reglements über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung samt Tarifliste**
4. **Genehmigung Statutenrevision Zweckverband Langzeitpflege Bezirk Dielsdorf**
5. **Beantwortung von Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz**

Gemeindepräsidentin Andrea Weber eröffnet die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde um 20.00 Uhr. Sie stellt fest, dass die Einladungen rechtzeitig ergangen sind und die Akten und das Stimmregister bei der Gemeindekanzlei zur Einsicht auflagen.

Als Stimmzähler werden vorgeschlagen und gewählt:

1. Gisela Hasenböhler
2. Sujith Jayasinghe

Die Präsidentin gibt die Vorschriften betreffend der Ausübung des Stimmrechtes bekannt und stellt fest, dass 78 Stimmberechtigte und 3 Nichtstimmberechtigte anwesend sind.

Die Gemeindepräsidentin stellt Antrag, das zweite Traktandum zu ändern in **Genehmigung Stellenprocente: 1'390 % (1160 % + 230 %) bisher und 80 % neu**. Der Traktandenänderung wird ohne Gegenstimme zugestimmt.

- | | | |
|---|-------|--|
| 1 | 10.07 | Voranschläge |
| | | Genehmigung Voranschlag 2013 der Politischen Gemeinde und Festsetzung des Steuerfusses 2013 |

Gemeindepräsidentin Andrea Weber erläutert den Voranschlag im Detail.

A) Übersicht

Der Gemeinderat Niederweningen hat den Voranschlag 2013 der Politischen Gemeinde geprüft. Der Aufwand beträgt CHF 11'606'400, der Ertrag (ohne ordentliche Steuern 2013) CHF 9'145'300, dies ergibt einen Aufwandüberschuss von CHF 2'461'100.

Der Aufwandüberschuss wird gedeckt durch den Steuerertrag von CHF 2'700'000 (bei einem mutmasslichen einfachen Staatssteuerertrag von CHF 6'000'000 und einem Steuerfuss von 45 %). Dadurch kann eine Einlage von CHF 238'900 in das Eigenkapital gemacht werden.

Für die einzelnen Bereiche sind in der Laufenden Rechnung folgende Totalbeträge vorgesehen:

	Aufgabenbereich	Voranschlag 2013		Voranschlag 2012		Rechnung 2011	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Behörden und Verwaltung	1'431'600	313'300	1'333'500	319'300	1'517'997.37	316'497.10
1	Rechtsschutz und Sicherheit	436'550	74'100	450'000	50'000	316'500.15	45'377.35
2	Bildung	0	0	0	0	0.00	0.00
3	Kultur und Freizeit	577'150	285'500	581'000	256'100	632'594.02	258'218.45
4	Gesundheit	549'700	0	654'700	0	730'212.00	121'387.00
5	Soziale Wohlfahrt	2'581'800	1'212'500	2'394'600	814'600	2'065'011.10	1'164'545.49
6	Verkehr	840'800	163'000	860'900	190'700	809'037.40	198'329.91
7	Umwelt und Raumordnung	1'367'100	1'278'600	1'255'900	1'172'400	1'726'453.20	1'640'083.72
8	Volkswirtschaft	857'400	1'015'900	764'600	922'000	733'455.17	951'434.65
9	Finanzen und Steuern	2'964'300	7'502'400	2'475'400	7'140'100	1'003'414.22	4'934'382.60
	Total	11'606'400	11'845'300	10'770'600	10'865'200	9'534'674.63	9'630'256.27
999	Ertragsüberschuss	238'900		94'600		95'581.64	
999	Aufwandüberschuss						

Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen

Ausgaben	2'669'000	
Einnahmen		827'000
Nettoinvestitionen		1'842'000

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen ergibt bei Ausgaben von CHF 2'669'000 und Einnahmen von CHF 827'000 Nettoinvestitionen von CHF 1'842'000.

Investitionsrechnung im Finanzvermögen

Im Finanzvermögen sind keine Investitionen geplant.

Eigenkapital

Durch den Ertragsüberschuss von CHF 238'900 wird sich das mutmassliche Eigenkapital von CHF 10'812'737 auf CHF 11'051'637 erhöhen.

Steuerfuss

Der Gemeinderat beantragt, den Steuerfuss um 4 % zu senken und neu auf 45 % festzusetzen.

B) Einzelne Bemerkungen zu den geplanten Ausgaben

Für 2013 sind folgende Anschaffungen/Neuerungen geplant:

Bereich	Betrag	Anschaffung/Unterhalt geplant	Bemerkungen
011.3110	2'500	Zählmaschine für das Wahlbüro	Die elektronische Zählmaschine soll das Wahlbüro beim Zählen/Nachzählen unterstützen.
090.3110	10'000	Kaffeemaschine Gemeindesaal	Die bisherige Filter-Kaffeemaschine ist bei grösseren Anlässen überfordert. Es wird eine professionelle Maschine angeschafft.
330.3110/ 330.3130	3'600 1'400	3 Bänkli 3 Bäume	Auf dem Kiesparkplatz vor dem Gemeindehaus soll eine kleine, gemütliche Parkanlage erstellt werden.
340.3181	10'000	Sport Wehntal	Der bisher bestehende Helsana Swiss Running Walking Trail soll von Steinmaur in Richtung Niederweningen verlängert werden.
341.3110	60'000	Grosser Mariner	Der grosse Mariner (Wasserreinigungsgerät) ist in die Jahre gekommen und muss ersetzt werden.
942.3110	6'000	Kaffeemaschine Schützenhaus	Die bisherige Kaffeemaschine ist bei grösseren Anlässen überfordert. Es wird eine professionelle Maschine angeschafft.
Total	93'500		

C) Kommentar zu einzelnen (grösseren) Abweichungen:

Bei den Differenzen werden die Beträge wie folgt ausgewiesen:

+ = Verbesserung des Budgets (Mehreinnahmen, Minderausgaben)
- = Verschlechterung des Budgets (Mindereinnahmen, Mehrausgaben)

	Kontotext	VA 2012	VA 2013	Differenz
xxx.3030	Sozialleistungen			
Aufgrund der Sanierung der Beamtenversicherungskasse (BVK) fallen in den nächsten Jahren zusätzliche 3.75 % Sanierungsbeiträge an. Die Beiträge für die Sozialleistungen im Voranschlag 2013 sind gerundet.				

	Kontotext	VA 2012	VA 2013	Differenz
xxx.3900	Anteil Personalaufwand			
xxx.4900	Aufteilung Personalaufwand			
Die einzelnen Positionen wurden aufgrund der Erfahrungswerte der letzten Jahre teilweise neu berechnet. Für das Jahr 2013 ist eine dreimonatige Statistik geplant.				

	Kontotext	VA 2012	VA 2013	Differenz
020.3080	Aushilfsentschädigungen	30'000	10'000	+ 20'000
Im 2012 waren diverse Projekte geplant, die nur mit zusätzlichem Personal bewältigt werden konnten. Für 2013 wird der Aufwand für Aushilfen voraussichtlich wieder auf dem Stand von 2011 sein.				

	Kontotext	VA 2012	VA 2013	Differenz
020.3150	Unterhalt Büromaschinen, Mobiliar, EDV-Anlagen, Programme	140'000	184'000	- 44'000
<p>Unterhalt und Wartung der EDV werden immer teurer. Zudem wird eine Umstellung auf einen anderen Software-Anbieter geprüft. Für die Umstellung (Datenübernahme, etc.) wurde ebenfalls ein Betrag berücksichtigt.</p>				

	Kontotext	VA 2012	VA 2013	Differenz
090.3140	Baulicher Liegenschaftenunterhalt	75'500	10'000	+ 65'500
<p>2012 wurden an der Gemeindeliegenschaft diverse Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten gemacht. Für 2013 werden daher nur noch kleinere Ausgaben erwartet.</p>				

	Kontotext	VA 2012	VA 2013	Differenz
100.3181	Zivilstandswesen	18'000	0	+ 18'000
100.3521	Kreis Zivilstandsamt Dielsdorf	0	20'000	- 20'000
<p>Die Kosten des Kreis Zivilstandsamtes wurden bisher irrtümlich auf dem Konto 100.3181 geführt. Neu wird das Konto 100.3521 verwendet.</p>				

	Kontotext	VA 2012	VA 2013	Differenz
100.3620	Sozialdienste Bezirk Dielsdorf, Amtsvormundschaft	28'000	54'000	- 26'000
<p>Aufgrund der Einführung der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB, bezirksübergreifend) erhöhen sich die Kosten in diesem Bereich.</p>				

	Kontotext	VA 2012	VA 2013	Differenz
100.3900	Anteil Personalaufwand	45'000	30'000	+ 15'000
<p>Die Vormundschaftsbehörde gibt es nur noch bis Ende 2012. Ab 2013 ist die KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) in Dielsdorf zuständig. Dadurch wird der Anteil Personalaufwand geringer.</p>				

	Kontotext	VA 2012	VA 2013	Differenz
140.4610	Staatsbeiträge	0	23'000	+ 23'000
<p>Bisher wurden die Staatsbeiträge für die Hydranten irrtümlich auf das Konto 701.4610 (Wasserversorgung) gebucht. Neu wird der Betrag bei der Feuerwehr berücksichtigt.</p>				

	Kontotext	VA 2012	VA 2013	Differenz
160.3140	Unterhalt Liegenschaften, Zivilschutzanlagen	1'000	15'000	- 14'000
<p>Die gemeindeeigenen Zivilschutzanlagen sollen den aktuellen Standards in Bezug auf Sicherheit angepasst werden.</p>				

	Kontotext	VA 2012	VA 2013	Differenz
300.3xxx	1. August / diverse Konti	6'000	0	+ 6'000
300.3181	1. Augustfeier	0	6'000	- 6'000
<p>Bisher wurden die Aufwendungen auf verschiedenen Konti verbucht. Da der Anlass jedoch jeweils von einem Verein organisiert wird, wird zukünftig der ganze Anlass auf dem Konto 300.3181 verbucht.</p>				

	Kontotext	VA 2012	VA 2013	Differenz
301.4340	Benützungsgebühren	35'000	50'000	+ 15'000
Ab 2013 werden die Jahrespauschalen für die Einwohner der Aargauer Gemeinden erhöht.				

	Kontotext	VA 2012	VA 2013	Differenz
440.3650	Krankenpflegeverein, Beitrag	100'000	0	+ 100'000
Gemäss Weisung der Gesundheitsdirektion müssen die Beiträge für die Spitex neu auf Konto 445.36xx verbucht werden. Zudem erhöht sich der Anteil von Niederweningen an die Spitex Wehntal 2013. Der Grund dafür ist folgender: Aufgrund der seit 2012 geltenden neuen Pflege- und Spitalfinanzierung werden Patienten relativ schnell aus dem Spital entlassen, zu Hause sind sie meistens auf Spitex-Leistungen angewiesen.				

	Kontotext	VA 2012	VA 2013	Differenz
450.3620	Sozialdienste Bezirk Dielsdorf, Beratungsstelle Suchtprobleme	18'500	27'000	- 8'500
Die Sozialdienste des Bezirkes Dielsdorf liefern den Gemeinden im Hinblick auf die Budgetierung die nötigen Zahlen. Offensichtlich rechnet die Beratungsstelle mit mehr Aufwand.				

	Kontotext	VA 2012	VA 2013	Differenz
490.3180	Altissimo, Prävention Alter	0	8'000	- 8'000
2013 sollen allenfalls Projekte und Kurse im Bereich Alter unterstützt werden.				

	Kontotext	VA 2012	VA 2013	Differenz
490.3650	Beiträge an private Institutionen	1'100	7'700	- 6'600
Das Ärztelefon berechnet 2013 einen Beitrag von Fr. 2.19 pro Einwohner. Diese Ausgaben wurden bisher auf dem Konto 020.3180 verbucht.				

	Kontotext	VA 2012	VA 2013	Differenz
530.4610	Staatsbeiträge	235'000	440'000	+ 205'000
Die Ausgaben steigen für 2013 voraussichtlich nur leicht an. Allerdings wurden die Staatsbeiträge 2012 zu tief budgetiert.				

	Kontotext	VA 2012	VA 2013	Differenz
540.3620	Jugendsekretariat Dielsdorf, Anteil Niederweningen	65'000	125'000	- 60'000
Aufgrund von Änderungen im Gesetzesbereich müssen sich die Gemeinden ab 2013 an der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung mit einem einheitlichen Beitragssatz von 40 % beteiligen. Bisher waren die Gemeindebeiträge aufgrund der Finanzkraft berechnet worden.				

	Kontotext	VA 2012	VA 2013	Differenz
540.3650	Beiträge an private Institutionen	20'000	39'200	- 19'200
Für die allfällige Einführung von aufsuchender Jugendarbeit und für allfällige Jugendprojekte in Niederweningen sind rund CHF 20'000.00 ins Budget aufgenommen worden.				

	Kontotext	VA 2012	VA 2013	Differenz
542.3650	Beiträge an private Kinderkrippen	25'000	0	+ 25'000
542.3660	Beiträge an Private	0	25'000	- 25'000
Gemäss dem Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Familienbetreuung (Antrag an die Gemeindeversammlung) werden die Beiträge für Krippenplätze den Familien und nicht den Krippen überwiesen. Entsprechend müssen die Kosten dem Konto 542.3660 belastet werden..				

	Kontotext	VA 2012	VA 2013	Differenz
580.3663	Schweizer mit Wohnsitz in NW, voller Kostenersatz	120'000	30'000	+ 90'000
580.3665	Schweizer mit Wohnsitz in NW, ohne Kostenersatz	195'000	290'000	- 95'000
580.3666	Ausländer mit Wohnsitz in NW, voller Kostenersatz	5'000	20'000	- 15'000
Durch die momentane Wirtschaftslage ist die Zahl der Sozialhilfeempfänger einer stetigen Zunahme ausgesetzt.				

	Kontotext	VA 2012	VA 2013	Differenz
580.4365	Schweizer mit Wohnsitz in NW, ohne Kostenersatz	40'000	55'000	+ 15'000
580.4366	Ausländer mit Wohnsitz in NW, voller Kostenersatz	5'000	20'000	+ 15'000
580.3663	Ausländer mit Wohnsitz in NW, ohne Kostenersatz	50'000	30'000	- 20'000
Aufgrund von Mehraufwänden entstehen auch Mehrerträge.				

	Kontotext	VA 2012	VA 2013	Differenz
588.3160	Miete von Liegenschaften	0	40'000	- 40'000
588.4366	Rückerstattungen für Einzelabrechnung	0	100'000	+ 100'000
Für die Asylsuchenden wurde der Sozialbehörde eine Liegenschaft zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Zudem werden die Kosten im Asylbereich fast vollständig vom Kanton den Gemeinden rückerstattet.				

	Kontotext	VA 2012	VA 2013	Differenz
589.4360	Rückerstattungen Alimentenbevorschussungen	15'000	4'000	- 11'000
In den letzten Jahren war die Alimentenbevorschussung leicht rückläufig. Der Gemeinderat ist optimistisch, dass dieser Trend anhält.				

	Kontotext	VA 2012	VA 2013	Differenz
620.3110	Anschaffungen Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Einrichtungen	38'000	20'000	+ 18'000
2012 wurden zwei neue Geräte angeschafft. Für 2013 sind keine grösseren Anschaffungen geplant.				

	Kontotext	VA 2012	VA 2013	Differenz
620.3143	Strassenbeleuchtung, Betrieb und Unterhalt	35'000	50'000	- 15'000
Anpassung an die effektiven Aufwendungen.				

	Kontotext	VA 2012	VA 2013	Differenz
620.3150	Unterhalt Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Einrichtung	30'000	20'000	+ 10'000
Die teilweise in die Jahre gekommenen Fahrzeuge und Geräte verursachen mehr Reparaturen.				

	Kontotext	VA 2012	VA 2013	Differenz
620.4610	Staatsbeiträge	30'000	0	- 30'000
Der Staatsbeitrag wird seit 2011 nicht mehr ausgerichtet.				

	Kontotext	VA 2012	VA 2013	Differenz
701.3930	Anteil Abschreibungen	117'000	170'000	- 53'000
Aufgrund der budgetierten Investitionen erhöhen sich die Abschreibungen.				

	Kontotext	VA 2012	VA 2013	Differenz
701.4610	Staatsbeiträge	23'000	0	- 23'000
Bisher wurden die Staatsbeiträge für die Hydranten irrtümlich auf das Konto 701.4610 (Wasserversorgung) gebucht. Neu wird der Betrag bei der Feuerwehr berücksichtigt.				

	Kontotext	VA 2012	VA 2013	Differenz
701.3800	Einlage in Spezialfinanzierung	55'000	0	+ 55'500
701.4800	Entnahme aus Spezialfinanzierung	0	13'400	+ 13'400
Aufgrund der Gebührenerhöhung von CHF 1.50 auf CHF 2.00 für die Gebührenperiode 2010/2011 konnte eine Einlage in die Spezialfinanzierung getätigt werden. Wegen des überkommunalen Wasserprojekts „Wasserversorgung Wehntal“, das hohe Kosten verursacht wird, ist es nötig, dass der Stand des Spezialfinanzierungskontos Wasser in den nächsten Jahren erhöht werden kann.				

	Kontotext	VA 2012	VA 2013	Differenz
710.3181	Private Hausanschlussleitungen, Untersuchungen	10'000	0	+ 10'000
Im Jahr 2013 soll der Zustand von einer grösseren Anzahl privater Hausanschlussleitungen untersucht werden, um allfälligen Handlungsbedarf zu erkennen.				

	Kontotext	VA 2012	VA 2013	Differenz
710.3800	Einlage in Spezialfinanzierung	8'400	162'390	- 153'990
710.4800	Entnahme aus Spezialfinanzierung	0	0	0
Aufgrund der Gebührenerhöhung von CHF 1.80 über CHF 2.00 auf CHF 2.20 konnte eine Einlage in die Spezialfinanzierung getätigt werden. Wegen des grossen Investitionsbedarfs in der ARA (Abwasserreinigungsanlage), der hohe Kosten verursacht wird, ist es nötig, dass der Stand des Spezialfinanzierungskontos Abwasser in den nächsten Jahren erhöht werden kann.				

	Kontotext	VA 2012	VA 2013	Differenz
710.4340	Kanalbenutzungsgebühren	405'000	500'000	+ 95'000
Aufgrund der Gebührenerhöhung von CHF 1.80 über CHF 2.00 auf CHF 2.20 konnten die Einnahmen in diesem Bereich der Spezialfinanzierung erhöht werden. Im Voranschlag 2012 war der Ertrag zu tief budgetiert, da die Gebührenanpassung im Budget 2011 nicht korrekt berücksichtigt worden waren. Der Ertrag 2011 betrug bereits CHF 495'000.00, dies wurde im VA 2013 berücksichtigt.				

	Kontotext	VA 2012	VA 2013	Differenz
790.3180	Planungs- und Projektierungskosten	0	7'800	- 7'800
Das kommunale Inventar schützenswerter Bauten soll im Jahr 2013 aktualisiert werden.				

	Kontotext	VA 2012	VA 2013	Differenz
790.3640	Regionalplanung, Anteil Niederweningen	6'900	12'000	- 5'100
Aufgrund diverser Projekte hat die PZU (Planungsgruppe Zürcher Unterland) die Beiträge, welche alle beteiligten Gemeinden begleichen müssen, erhöht.				

	Kontotext	VA 2012	VA 2013	Differenz
863.3140	Baulicher Unterhalt	20'000	10'000	+ 10'000
Für 2013 sind keine grösseren Ausgaben geplant.				

	Kontotext	VA 2012	VA 2013	Differenz
863.3930	Anteil Abschreibungen	34'000	102'000	- 68'000
Die für 2013 geplanten Investitionen schlagen sich auch bei den Abschreibungen nieder.				

	Kontotext	VA 2012	VA 2013	Differenz
900.3290	Skonti und Zinsausgaben	10'000	21'000	- 11'000
Aufgrund des Rückgangs offener Steuerrechnungen sinken die Zinsen.				

	Kontotext	VA 2012	VA 2013	Differenz
900.3300	Abschreibung und Steuererlasse	5'000	26'000	- 21'000
Eine Statistik über die Abschreibungen und Steuererlasse in den letzten Jahren hat gezeigt, dass die bisher regelmässig budgetierten CHF 5'000.00 zu tief waren. Der Betrag, der im VA 2013 eingestellt wurde, entspricht dem Durchschnittswert der letzten Jahre.				

	Kontotext	VA 2012	VA 2013	Differenz
900.4002	Ordentliche Steuern früherer Jahre	640'000	420'000	- 220'000
Die Pendenzen der älteren Steuerfälle beim Kantonalen Steueramt nimmt stetig ab. In der Folge sind beim Bezug der Steuern weniger Fälle offen.				

	Kontotext	VA 2012	VA 2013	Differenz
900.4004	Quellensteuer	82'000	150'000	+ 68'000
2012 wurde zu tief budgetiert. Für 2013 wird auf die definitiven Zahlen des Jahres 2011 abgestützt.				

	Kontotext	VA 2012	VA 2013	Differenz
900.4006	Aktive Steuerauscheidung	29'000	50'000	+ 21'000
400.4007	Passive Steuerauscheidung	- 40'500	- 100'000	- 59'500
Für die Budgetierung werden die Durchschnittswerte der letzten Jahre berücksichtigt.				

	Kontotext	VA 2012	VA 2013	Differenz
900.4210	Zinseinnahmen	20'000	31'000	+ 11'000
Im Jahr 2011 konnten CHF 32'400.00 Zinseinnahmen generiert werden. Daher wurde der Betrag für das Jahr 2013 angepasst.				

	Kontotext	VA 2012	VA 2013	Differenz
920.3520	Finanzausgleichsanteile Schule Wehntal	1'355'000	1'763'000	- 408'000
920.4441	Demografischer Sonderlastenausgleich	768'000	669'000	- 99'000
920.4450	Ressourcenausgleichsbeitrag	1'619'500	2'460'000	+ 840'500

All diese Beträge ergeben sich aus dem neuen Finanzausgleich, der seit 2012 im Kanton Zürich angewendet wird. Vor allem aufgrund der ausserordentlich hohen Steuererträge einer Gemeinde im Kanton Zürich sind die Finanzausgleichsgelder für finanzschwächere Gemeinden im Jahr 2013 höher als üblich.

	Kontotext	VA 2012	VA 2013	Differenz
990.4930	Aufteilung Abschreibungen Verwaltungsvermögen	303'000	380'000	+ 77'000

Für die Jahre 2012 und 2013 hat die Gemeindeversammlung vom Juni 2012 Beiträge für die Sanierung der Abwasserkanäle und den Bau eines Verbands-Regenbeckens gesprochen. Diese müssen nun abgeschrieben werden. Dadurch erhöht sich der Abschreibungsbetrag im Jahr 2013.

D) Investitionsrechnung

Bereich	Ausgaben	Einnahmen	Bezeichnung	Bemerkungen
090.5030.01	120'000		Gemeindehaus, energetische Massnahmen	Ersatz der Fenster im Gemeindehaus.
140.5620	64'000		Ersteinsatzfahrzeug Feuerwehr, Anteil Niederweningen	Ersatz von zwei älteren Fahrzeugen durch das Ersteinsatzfahrzeug.
343.6610		30'000	Staatsbeiträge	Staatsbeitrag für die Boden-sanierung des Kugelfangs.
620.5010.01	25'000		Sanierung oberer Hüsliweg	
620.5011	75'000		Strassensanierung	
701.5010.01	104'000		Wasserübergabestation Niederweningen/Schneisingen	
701.5010.02	25'000		Wasserleitung Oberer Hüsliweg	Projektierungskosten
701.5014	180'000		Wasserübergabestation Niederweningen/Schneisingen	In Zusammenhang mit dem Kreiselbau.
701.5020	120'000		Sanierung Leitungsnetz	
701.5024	750'000		Wasserleitung Reservoir Lägern-Widemstrasse	
701.6610		318'000	Wasseranschlussgebühren	
710.5020	20'000		Abwasserleitung Oberer Hüsliweg	Planungskosten
710.5020	290'000		ARA-Abwasserverband Ausbau	
710.5021	171'000		Kanalisationsnetz, Teilsanierung	
710.6100		479'000	Kanalisationsanschlussgebühren	
790.5810	25'000		Ortsplanung	
863.5060	700'000		Sanierung Schnitzelheizung	
Total	2'669'000	827'000		

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Voranschlag für das Jahr 2013 zuzustimmen und den Steuerfuss auf 45 % festzusetzen. Die Rechnungsprüfungskommission stimmt dem Voranschlag 2013 und dem Steuerfuss von 45 % ebenfalls zu.

Es wird keine Diskussion verlangt.

In der Abstimmung genehmigt die Gemeindeversammlung den Voranschlag für das Jahr 2013 ohne Gegenstimme. Der Senkung des Steuerfusses um 4 % auf 45% wird ohne Gegenstimme zugestimmt.

2 17.03 Stellenplan, Dienstbeschriebe, Pflichtenhefte, Führungshandbuch

Genehmigung Stellenprozente:
1390 % (1160 %+ 230 %) bisher und 80 % neu

Gemeindepräsidentin Andrea Weber erklärt die vier Anträge und informiert die Anwesenden detailliert über das anstehende Geschäft.

Stellenprozente der Gemeinde Niederweningen

1.1 Situation am 01.11.2012: Überblick

Abteilung	% real	GV-Bewilligung bzw. Funktion	Inhaber/in
Verwaltung	540 %	27.06.1990: 440 % 29.03.2000: 540 % 28.09.2006: 30 % Sozialsekretärin	
	100 %	Gemeindeschreiberin	Brigitte Felix
	100 %	Finanz- und Steuersekretärin	Andrae Knoblauch
	100 %	Sachbearbeiterin Steuern	Andrea Voser
	40 %	Mitarbeiterin Finanzen	Fabienne Baretta
	50 %	Einwohnerkontrolle	Carmen Schild
	50 %	Bau	Carmen Schild
	60 %	Assistentin Schreiber	Edith Lemcke
	40 %	Sozialsekretärin	Maja Roduner
Werk	310 %	12.12.1989: Zweite Gemeindearbeiterstelle → 200 %	
	100 %	Brunnenmeister	Gabriel Schneider
	100 %	Werkmeister	Fredi Bucher
	10 %	Werksekretärin	Elsbeth Werder
	100 %	Werkmitarbeiter	Simon Ammann
Forst	210 %	07.11.1962: 100 % Förster 19.06.1969: 100 % Forstwart 30.06.1988: 100 % Forstwart	
	100 %	Forstmitarbeiter	Wädi Utzinger
	100 %	Forstmitarbeiter	Rolf Ryffel
	10 %	Forstsekretärin	Elsbeth Werder
Schwimmbad	100 %	08.06.1964: Pensum nicht genau definiert	
	50 %	Leiter Schwimmbad	Daniel Schoch
	50 %	Mitarbeiter Schwimmbad	Andreas Zwahlen
Mediothek	175 %		
	68 %	Leiterin Mediothek	Erna Howald
	40 %	Bibliothekarin	Margrit Bucher
	57 %	Mitarbeiterin Mediothek	Erika Angst
	10 %	Aushilfsbibliothekarin	Lea Angst
Gemeindelogistik			
	9 %	Putzfrau Verwaltung	Susanne Albrecht
	Werklohn	Putzfrau/Hauswartin Werkgebäude/Gemeindesaal	Gabi Früh
	Werklohn	Hauptweibelin	Doris Arnold
	Werklohn	Ersatzweibelin	Claudia Tramm
	30.00	Mitarbeiter Schneeräumung	Adrian Bleuler
	30.00	Mitarbeiter Schneeräumung	Florian Schlatter
	30.00	Mitarbeiter Schneeräumung	Raphael Schlatter
	30.00	Mitarbeiter Schneeräumung	Christian Utzinger
	Pauschale	Hauswart Werkgebäude	Vreni und Wädi Utzinger
	Pauschale	Hauswart Sandhöli	Susanne Burri
	Pauschale	Hauswart Schnitzelheizung	Hugo Bucher

1.2 Lernende

Lernende werden ausserhalb der Stellenprozente geführt. Dadurch kann vermieden werden, dass Gemeinden auf die Ausbildung von Lernenden verzichten und dafür die Stellenprozente mit Praktikanten/Praktikantinnen oder Fachpersonal besetzen.

In der Gemeindeverwaltung ist momentan eine Lernende im zweiten Lehrjahr angestellt. Im August 2013 wird zusätzlich ein neuer Lernender dazukommen. Im Werkbetrieb ist auch ein Lernender im zweiten Lehrjahr tätig. Im Forst arbeitet ein Lernender im ersten Lehrjahr.

1.3 Explizit bewilligte Stellenprozente

Gemäss Artikel 10, Ziff. b, Punkt 6 der Gemeindeordnung vom 25.11.2005 müssen neue Stellen und zusätzliche Stellenprozente von der Gemeindeversammlung bewilligt werden. Bisher wurden für die verschiedenen Abteilungen (Gemeindeverwaltung, Werk, Schwimmbad, Forst) jeweils eigene Stellenprozente beantragt.

Die Situation für die bewilligten Stellenprozente für die einzelnen Abteilungen sieht folgendermassen aus:

Abteilung	Stellenprozente bewilligt	Termin der Bewilligung an GV	Stellenprozente real
Gemeindeverwaltung	540 %	29.03.2000	500 %
Sozialsekretärin	30 %	28.09.2006	40 %
Werkbetrieb	200 %	12.12.1989	310 %
Schwimmbad	ca. 100 %	08.06.1964	ca. 100 %
Forst	300 %	07.11.1962 19.06.1969 30.06.1988	210 %
Total	1170 %		1160 %

1.4 Nicht explizit bewilligte Stellenprozente: "Gewohnheitsrecht"

Neben den von der Gemeindeversammlung bewilligten Stellen gibt es in der Gemeinde Niederweningen auch Stellen, für welche kein GV-Beschluss gefunden werden konnte. Diese Stellen existieren schon seit vielen Jahrzehnten. Die meisten Stelleninhaber/innen in diesen Bereichen sind bis vor wenigen Jahren im Stundenlohn entschädigt worden.

Mediothek: Festanstellungen

Bis Ende des Jahres 2006 wurde die Arbeit der Mitarbeiterinnen der Mediothek im Stundenlohn entschädigt. Per 01.01.2007 wurden die Mitarbeiterinnen der Mediothek fest angestellt und im Rahmen des Lohnreglements des Kantons Zürich eingestuft.

Das Gesamtpensum der Mitarbeiterinnen der Mediothek beträgt momentan 175 Stellenprozente.

Die Mitarbeiterinnen der Mediothek sind etwa 125 % für die Gemeinde und rund 50 % für die Schule Wehntal tätig. Die Schule Wehntal entschädigt die Gemeinde Niederweningen mit einer Jahrespauschale von CHF 47'000, darin sind die Lohnkosten, die Lohnnebenkosten und ein Anteil an die Medienbeschaffung enthalten. Das Pensum vor der Festanstellung betrug 157 %. Der Gemeinderat bewilligte zweimal seither eine Pensenerhöhung, weil die Mediothek unterdessen zwei Stunden zusätzlich geöffnet ist.

Hausdienst: Festanstellungen

Per 01.01.2011 wurde die Mitarbeiterin im Hausdienst, welche für die Sauberkeit in der Gemeindeverwaltung verantwortlich ist, fest angestellt, weil es nicht zulässig ist, über mehrere Jahre hinweg gut qualifiziertes Personal im Stundenlohn anzustellen. Ab 01.01.2013 soll die Stundenlohanstellung der Putzfrau/Hauswartin für das Werkgebäude und den Gemeindesaal in eine Festanstellung überführt werden.

Weibel- und Schneeräumungsdienst: Stundenlohn

Der Weibel- und Schneeräumungsdienst wird nach wie vor im Stundenlohn entschädigt. Die Weibelin erhält den aktuellen Werklohn, für die Schneeräumung werden CHF 30.00 pro Stunde bezahlt, darin ist die Zusatzentschädigung für Nacharbeit inbegriffen. Bei den Mitarbeitern im Rahmen der Schneeräumung handelt es sich um Springer, deren Einsatz nötig ist, um eine rechtzeitige Schneeräumung zu gewährleisten.

Hauswartung: Pauschale

Die Ämter "Hauswart Werkgebäude" und "Hauswart Sandhöli" werden mit einer Jahrespauschale entschädigt. Der Aufwand pro Jahr beträgt je rund 60 Stunden, was einer Jahresarbeitszeit von jeweils etwa 3 % entspricht.

Situation gesamthaft

Die Situation der Stellenprozente in den Bereichen Mediothek, Hausdienst, Weibeldienst, Hauswartung und Schneeräumung stellt sich folgendermassen dar:

Bereich	Stellenprozente Gemeinde
Mediothek	175 % (von Schule Wehntal finanziert)
Hausdienst	20 %
Weibeldienst	12 %
Schneeräumung	12 %
Hauswartung Werkgebäude	3 %
Hauswartung Sandhöli	3 %
Hauswartung Schnitzelheizung	5 %
Total	230 %

2 Veränderung der Anforderungen

Seit 1990 sind die Stellenprozente im Forst und im Werk gleich geblieben. Die Bevölkerung hat sich seither fast verdoppelt. In der Abteilung Verwaltung wurden vor über 12 Jahren zum letzten Mal 100 zusätzliche Stellenprozente bewilligt. 2006 wurden schliesslich noch 30 Stellenprozente für ein Sozialsekretariat bewilligt. Diese Stelle wurde damals neu geschaffen.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Einwohnerzahl und die der bewilligten Stellen:

Jahr	Einwohner	Stellenbewilligungen	GV vom
1962	1050	Försterstelle 100 %	07.11.1962
1969	1'100	Forstwartstelle 100 %	19.06.1969
31.12.1980	1'239		
31.12.1981	1'306		
31.12.1982	1'330		
31.12.1983	1'379		
31.12.1984	1'408		
31.12.1985	1'447		
31.12.1986	1'482		
31.12.1987	1'506		

31.12.1988	1'487	2. Forstwartstelle 100%	30.06.1988
31.12.1989	1'519	2. Gemeindearbeiterstelle 100 %	12.12.1989
31.12.1990	1'587	Aufstockung Verwaltung auf 440 %	27.06.1990
31.12.1991	1'607		
31.12.1992	1'626		
31.12.1993	1'697		
31.12.1994	1'717		
31.12.1995	1'732		
31.12.1996	1'730		
31.12.1997	1'842		
31.12.1998	2'051		
31.12.1999	2'137		
31.12.2000	2'240	Aufstockung Verwaltung auf 540 %	29.03.2000
31.12.2001	2'326		
31.12.2002	2'360		
31.12.2003	2'390		
31.12.2004	2'411		
31.12.2005	2'455		
31.12.2006	2'450	Bewilligung Sozialsekretariat 30 %	28.09.2006
31.12.2007	2'555		
31.12.2008	2'646		
31.12.2009	2'649		
31.12.2010	2'729		
31.12.2011	2'761		
Dez. 2012	2'800		
31.12.2015	3'000		
31.12.2020	3'200		
31.12.2025	3'300		

Durch die grosse Zunahme der Einwohner in den letzten zwanzig Jahren – von knapp 1'600 auf momentan gut 2'800 – sind die Aufgaben in Verwaltung und Werk gestiegen. Zusätzlich sind die Anforderungen der Einwohner an die Mitarbeitenden in der Gemeinde gestiegen, gewisse Aufgaben sind komplexer und umfangreicher geworden (Schnitzelheizung, Häckseln, Gebühren), es werden zunehmend mehr Statistiken vom Kanton verlangt, neue Aufgaben sind dazugekommen. Die Anforderungen an die Professionalität haben Auswirkungen auf alle Arbeitsbereiche.

Werk: Zusatzaufgaben und Aufgaben, die aufgrund der gestiegenen Einwohnerzahl Mehrarbeit mit sich bringen

- Unterhalt der Schwimmbadanlage
- Unterhalt der Friedhofsanlage, Bestatterdienste
- Häckseldienst
- Mähen der FC-Anlage
- Leeren der Robidogs
- Unterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften, die in die Jahre gekommen sind
- Unterhalt der gemeindeeigenen Wasserleitungen, die in die Jahre gekommen sind
- Lehrlingsausbildung/Betreuung der Lernenden
- Engagement innerhalb der Bautätigkeit (Startsitzung für Bauvorhaben, Baustellenkontrolle)
- Entfernen des Litterings

Verwaltung: Zusatzaufgaben und Aufgaben, die aufgrund der gestiegenen Einwohnerzahl Mehrarbeit mit sich bringen

- Führen der Rechnung des Zweckverbandes Zivilschutz Lägern-Egg
- Integration der Mediothek in die Gemeindeverwaltung (Buchen, teils Schriftverkehr)

- Lehrlingsausbildung/Betreuung der Lernenden
- Anlaufstelle für Fragen im Rahmen der Pflegefinanzierung (seit 2011 Gemeindeaufgabe)
- Organisation von Anlässen wie Neuzuzügerapéro, Einbürgerungapéro
- Organisation der Flexi-GAs für Gemeinden
- Betreuung der Homepage

Allerdings ist auch das Führen der Schulrechnung mit der Gründung der Schule Wehntal per 01.01.2010 weggefallen. Zudem wurden die komplexen Berechnungen von Ergänzungsleistungen schon vor einigen Jahren ausgelagert. Und ab 01.01.2013 fällt die Vormundschaftsbehörde weg.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im Werk die bisherigen zwei Stellen nicht mehr genügen. Aus diesem Grund wurde einer der früheren Lernenden nach dem erfolgreichen Lehrabschluss im Sommer 2012 interimistisch bis Ende März 2013 angestellt. Die dafür notwendigen Stellenprozente wurden vom Gemeinderat vom Forst auf das Werk übertragen.

Hier sei noch darauf hingewiesen, dass es eine Grundregel für die Stellen im Werk gibt: Pro 1'000 Einwohner wird eine 100%-Stelle benötigt.

3 Anträge

Aufgrund der oben aufgeführten Feststellungen hat der Gemeinderat an der Sitzung vom 12.11.2012 beschlossen, der Gemeindeversammlung nicht mehr wie geplant die Schaffung von zwei Stellen in Werk und Verwaltung zu beantragen. Vielmehr sollen ab 01.01.2013 alle Abteilungen der Gemeinde Niederweningen unter einem einzigen Stellendach zusammengefasst werden. Zudem sollen alle Stellen, die seit Jahrzehnten besetzt sind, für die aber kein Gemeindeversammlungsbeschluss vorliegt, bewilligt werden.

Für die gesamte Gemeinde sollen ab 01.01.2013 1'470 Stellenprozente zur Verfügung stehen: Diese basieren auf der momentanen Verteilung der Stellenprozente in allen unten in der Tabelle aufgeführten Abteilungen in der Höhe von 1'390 %. Darüberhinaus sollen der Gemeindeversammlung noch weitere 80 % Stellenprozente beantragt werden, sodass die gesamten Stellenprozente der Gemeinde Niederweningen ab 01.01.2013 1'470 % betragen.

Abteilung	Stellenprozente
Gemeindeverwaltung	500 %
Sozialsekretärin	40 %
Werkbetrieb	310 %
Schwimmbad	100 %
Forst	210 %
Gemeindelogistik: Mediothek, Hausdienst, Weibeldienst, Schneeräumung, Hauswartung,	230 %
Total bisherige/aktuelle Stellenprozente	1'390 %
Zusätzliche Stelle	80 %
Total zukünftige Stellenprozente	1'470 %

Mit den 80 zusätzlichen Stellenprozenten kann der Gemeinderat in den nächsten Jahren auf allfällige Umstrukturierungen und Stellenerweiterungen flexibel reagieren.

Diese zusätzlichen 80 Stellenprozente generieren im Moment noch keine Mehrkosten, weil deren Besetzung nicht geplant und budgetiert ist. Wie oben gezeigt wurde, können alle jetzi-

gen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund von Gemeindeversammlungsbeschlüssen oder aufgrund von einer Art "Gewohnheitsrecht" (Anstellungen seit Jahrzehnten im Stundenlohn) angestellt werden.

Im Moment ist keine explizite Aufstockung geplant. Bei einer allfälligen Kündigung von Mitarbeitenden oder neuen Aufgaben soll der Gemeinderat aber die Möglichkeit haben, bestehende Stellen neu zu definieren oder im Rahmen seiner finanziellen Kompetenzen neu zu schaffen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung,

- die Bewilligung der Stellen in den Bereichen Mediothek, Hausdienst, Weibeldienst, Schneeräumung, Hauswartung, Zivilschutz gemäss den oben aufgeführten Angaben in der Höhe von 230 Stellenprozenten;
- die Bewilligung der Neuorganisation der Stellenplanung, wobei künftig die Stellen nicht mehr den einzelnen Abteilungen, sondern der gesamten Gemeindeorganisation zugeteilt werden sollen. Im Moment sind dies insgesamt 1'390 Stellenprozenten für alle Abteilungen und Bereiche der Gemeinde Niederweningen: 1'160 % von früheren Gemeindeversammlungen bewilligt und die in Antrag 1 bewilligten Anstellungen im "Gewohnheitsrecht";
- die Bewilligung von zusätzlichen 80 Stellenprozenten für die Gemeinde Niederweningen;
- die Bewilligung von insgesamt 1'470 Stellenprozenten für die gesamte Gemeindeorganisation.

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Geschäft geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung, den Anträgen zuzustimmen.

Es gibt keine Wortmeldungen.

In den darauffolgenden Abstimmungen genehmigt die Gemeindeversammlung alle vier Anträge ohne Gegenstimme.

Die Gemeindepräsidentin bedankt sich für das Vertrauen.

3 13.08 Jugendfürsorge Genehmigung des Reglements über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung samt Tarifliste

Sozialvorsteher Hubert Graf informiert über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung und stellt das Reglement und die dazugehörige Tarifliste vor.

A) Ausgangslage

Die Gemeinde Niederweningen war seit 2002 Mitglied des „Krippenmodells des Bezirks Dielsdorf“. Dieses Modell wurde damals von der Jugendkommission des Bezirks Dielsdorf entwickelt und das Jugendsekretariat Dielsdorf war verantwortlich für die Umsetzung. Mit Inkrafttreten des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) am 1. Januar 2012 änderten sich die gesetzlichen Grundlagen für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter. § 18 des KJHG legt fest, dass die Gemeinden für ein bedarfsgerechtes Angebot

an familienergänzender Betreuung für Kinder im Vorschulalter sorgen müssen. Zudem wurden die regionalen Jugendkommissionen aufgelöst und durch eine kantonale Jugendhilfekommission (§13 KJHG) ersetzt.

Aufgrund dieser Neuerungen wurde das Dielsdorfer Krippenmodell aufgelöst.

Die Gemeindeverwaltung Niederweningen hat eine für Niederweningen angepasste Tarifliste, ein Gesuchsformular sowie das dazugehörige Reglement erarbeitet. Das „Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung“ regelt den Anwendungsbereich und die Anspruchsberechtigung der Eltern. Die Tarifliste definiert die Beiträge der Eltern. Sie sieht einen Subventionierungsgrad von höchstens 75 % vor.

Dem Gemeinderat ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wichtig. Das neue Reglement für Krippenbeiträge ist ein Bestandteil eines familienfreundlichen Dorfes.

Die Unterlagen wurden durch Annette Tschudin, Gemeinwesenberaterin, Jugendsekretariat Bezirke Bülach und Dielsdorf, geprüft und für verständlich und vollständig befunden.

Gestützt auf die geltende Gemeindeordnung, Art. 10, Ziff. a) Punkt. 1, vom 1. Juni 2006 sind Verordnungen von allgemeiner Bedeutung der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

B) Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung in der Gemeinde Niederweningen

Artikel 1 Grundlage

Die politische Gemeinde Niederweningen richtet Einwohnerinnen und Einwohnern Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulbereich aus.

Mit dem Angebot soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.

Artikel 2 Definition Gemeindebeitrag

Der Beitrag ist eine geldwerte Leistung der Gemeinde Niederweningen, welche die Kosten im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung für Eltern vergünstigt.

Artikel 3 Anspruchsvoraussetzung

Anspruch auf einen Beitrag haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Erwerbstätigkeit durch
 - zwei Erziehungsberechtigte von zusammen mindestens 120 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder Partner von zusammen mindestens 120 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 %
- b) Wohnsitz in der Gemeinde Niederweningen
- c) Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist.

Für einen Beitrag müssen alle Voraussetzungen a) bis c) erfüllt sein. Wird eine oder mehrere Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, entfällt der Anspruch auf einen Beitrag.

Die minimale Betreuungspräsenz beträgt wöchentlich einen Tag oder zwei halbe Tage.

Artikel 4 Antrag für Gemeindebeiträge

Gemeindebeiträge werden aufgrund eines schriftlichen Gesuches ausgerichtet. Das Gesuchformular kann bei der Gemeindeverwaltung Niederweningen bezogen werden. Dem Gesuch sind die für die Anspruchsprüfung notwendigen Unterlagen beizulegen.

Die zuständige Ressortvorsteherin kann in Ausnahmefällen spezielle Regelungen bewilligen.

Mit dem Einreichen des Gesuches wird die Gemeinde ermächtigt, bei den dafür zuständigen Stellen die finanziellen und persönlichen Verhältnisse der vom Gesuch betroffenen Personen abzuklären und/oder die dafür notwendigen Daten zu beziehen.

Werden Unterlagen, welche für die Berechnung des Beitrages benötigt werden, von den Erziehungsberechtigten nicht oder nicht fristgerecht beigebracht, so werden keine Beiträge geleistet.

Artikel 5 Berechnung der Beiträge

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Tabelle „Tarifliste zur Berechnung von Beiträgen an Kinderkrippen durch die Gemeinde Niederweningen“. Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt.

Der Umfang des Anspruchs auf einen Betreuungsbeitrag richtet sich nach dem Einkommen der erziehungsberechtigten Personen im gemeinsamen Haushalt und ist aus der Tabelle „Tarifliste zur Berechnung von Beiträgen an Kinderkrippen durch die Gemeinde Niederweningen“ ersichtlich. Nicht geltend gemachte Betreuungsbeiträge können nicht nachgefordert werden. Am Ort der ergänzenden Betreuung anfallende zusätzliche Auslagen (z.B. Anschaffung von Kleidern, Hygieneartikel, Aktivitäten u.a.) müssen von den Eltern bezahlt werden.

Artikel 6 Reduktion der Beiträge

Der Gemeindebeitrag reduziert sich um Beiträge, Vergünstigungen und Rabatte, welche die erziehungsberechtigten Personen von Dritten (Arbeitgeber, Anbieterin usw.) erhalten. Falls das Total der Beiträge höher als die Tageskosten der Betreuung ist, kann die Gemeinde ihren Beitrag kürzen.

Artikel 7 Auszahlung der Beiträge

Der aufgrund der effektiven Beanspruchung berechnete wöchentliche Beitrag wird in eine Monats-Pauschale umgerechnet (Kosten pro Woche x 4.3). Für angebrochene Wochen wird der Beitrag pro rata ausgerichtet.

Die Pauschale gemäss Absatz 1 wird monatlich im Voraus ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt spätestens bis am 25. des Monats.

Die Auszahlung erfolgt in der Regel an die erziehungsberechtigte Person. Mit Betreuungseinrichtungen werden nur in Ausnahmefällen Verbindlichkeiten eingegangen.

Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, wird die Auszahlung der Betreuungsbeiträge durch die Gemeinde eingestellt.

Artikel 8 Massgebendes Einkommen

Das für die Berechnung des Beitrages massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen und dem Vermögensanteil gemäss Absatz 2 dieses Artikels.

Steuerbares Vermögen über CHF 50'000 (bei Einzelpersonen) bzw. CHF 100'000 (bei Ehe- und Konkubinatspaaren) wird zu 1/10 als Einkommen angerechnet.

Einkommen und Vermögen werden aufgrund der jeweils aktuellsten Steuerunterlagen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Es sind dies:

- die Kindseltern resp. Stiefeltern, sofern sie nicht gerichtlich getrennt oder geschieden sind, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen;
- der im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Elternteil (Konkubinat). Lebt ein unverheirateter Elternteil ausserhalb des Familienhaushalts, wird nur sein Kinderunterhaltsbeitrag angerechnet;
- der oder die mit Elternteil seit 2 Jahren im gleichen Haushalt lebende Lebenspartner resp. Lebenspartnerin (Konkubinat).

Bei gerichtlich getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern wird das Einkommen/Vermögen desjenigen Elternteils herangezogen, dem die elterliche Sorge zugeteilt ist oder – wenn ein gemeinsames Sorgerecht besteht – in dessen Haushalt das Kind mehrheitlich lebt.

Die für die Beurteilung und Berechnung erforderlichen Unterlagen sind durch die Antragsstellenden zusammen mit dem Antrag gemäss Artikel 4 einzureichen.

Unterstehen Eltern der Quellensteuer oder fehlen aktuelle Steuerunterlagen, so erfolgt die Ermittlung des massgeblichen Einkommens und Vermögens nach den für die Staat- und Gemeindesteuern geltenden Vorschriften.

Artikel 9 Entstehung und Wegfall des Anspruches

Der Anspruch auf einen Beitrag besteht frühestens ab dem Zeitpunkt, in dem das Gesuch eingereicht worden ist und die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Artikel 3 erfüllt sind.

Der Anspruch auf einen Beitrag entfällt auf Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen gemäss Artikel 3 ganz oder teilweise weggefallen sind.

Artikel 10 Dauer und Überprüfung des Anspruches

Die Beiträge werden in der Regel für ein Kalenderjahr zugesichert. Werden Gesuche während des Kalenderjahres eingereicht, erfolgt die Zusicherung pro rata temporis.

Anspruchsberechtigung und Umfang der Beiträge werden bei Bedarf, spätestens aber nach Ablauf eines Jahres überprüft.

Artikel 11 Entscheid

Über ordentliche Gesuche entscheidet der/die Ressortvorsteher/in des Gemeinderates.

Über Gesuche um ausserordentliche Beiträge entscheidet der Gemeinderat.

Entscheide gemäss Artikel 3 werden der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt. Dagegen kann innert 30 Tagen beim Gesamtgemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Artikel 12 Meldepflicht bei Änderung der Verhältnisse

Jede Änderung der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse kann die Höhe des Beitrages beeinflussen und muss deshalb sofort gemeldet werden. Die Meldepflicht gilt insbesondere für Adressänderungen, Wohnsitzwechsel, Heirat, Trennung oder Scheidung, Tod eines Ehegatten

oder Konkubinatspartners, Erhöhung oder Verminderung des Einkommens oder Vermögens (Erbschaften, Schenkungen, Renten, Pensionen), Erhöhung oder Reduktion des Betreuungsumfanges, Änderung der Betreuungseinrichtung, Liegenschafts- und Grundstücksverkauf.

Die Erziehungsberechtigten müssen der Gemeinde jede Änderung innerhalb einer Woche un-
aufgefordert melden.

Wer Änderungen nicht meldet oder beim Antrag falsche Angaben macht, muss zu Unrecht
bezogene Beiträge samt einem Zins von 5 % zurückerstatten.

Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.

Artikel 13 Anerkennung

Der Gemeinderat legt fest, welche Angebote mit Gemeindebeiträgen unterstützt werden.

Die Gemeinde nimmt Institutionen der Kinderbetreuung im Vorschulalter, welche die Rah-
menbedingungen erfüllen, auf deren schriftliches Gesuch hin ins Angebot auf. Sie schliesst
mit den Institutionen bei Bedarf entsprechende Vereinbarungen ab.

Artikel 14 Qualitätssicherung

Grundsätzlich müssen die Anbieter von Betreuungsplätzen eine Betriebsbewilligung der zu-
ständigen Behörde besitzen.

Artikel 15 Ermächtigung zum Einholen von Informationen

Die Gesuchsteller ermächtigen die Gemeinde Niederweningen, alle notwendigen Auskünfte,
zum Beispiel im Steueramt, in der Einwohnerkontrolle oder bei der Kita einzuholen.

Artikel 16 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 1. Oktober 2012 genehmigt.

GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN
Die Präsidentin: Die Schreiberin:

Andrea Weber Brigitte Felix

C) Tarifliste

Krippenbeiträge durch die Gemeinde		Tarife	
Massgebendes Einkommen in CHF gerundet	Gemeindebeitrag pro Betreuungstag		Max. Anteil Gemeinde
	CHF/Tag	110	75%
0 - 15'000	CHF 82.50		Abstufung Beiträge
15'001 - 19'500	CHF 79.00		CHF 3.50
19'501 - 24'000	CHF 75.50		
24'001 - 28'500	CHF 72.00		
28'501 - 33'000	CHF 68.50		
33'001 - 37'500	CHF 65.00		
37'501 - 42'000	CHF 61.50		
42'001 - 46'000	CHF 58.00		
46'001 - 50'500	CHF 54.50		
50'501 - 55'000	CHF 51.00		
55'001 - 59'500	CHF 47.50		
59'501 - 64'000	CHF 44.00		
64'001 - 68'500	CHF 40.50		
68'501 - 73'000	CHF 37.00		
73'001 - 77'500	CHF 33.50		
77'501 - 82'000	CHF 30.00		
82'001 - 86'500	CHF 26.50		
86'501 - 91'000	CHF 23.00		
91'001 - 95'000	CHF 19.50		
95'001 - 100'000	CHF 16.00		
100'001 - 104'000	CHF 12.50		
104'001 - 108'500	CHF 9.00		
108'501 - 113'000	CHF 5.50		
113'001 - 117'500	CHF 2.00		
Ab 117'501	CHF 0.00		

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des Reglements über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung sowie die Genehmigung der Tarifliste zur Ausrichtung der Gemeindebeiträge.

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Geschäft geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung, dem Antrag zuzustimmen.

Sujith Jayasinghe fragt an, woher die Tarifliste sei. Die Gemeindepräsidentin antwortet ihm, dass diese auf den Erfahrungswerten anderer Gemeinden basiere.

Denise Roth erkundigt sich, ob im Reglement die freie Krippenwahl vorgesehen sei. Die Gemeindepräsidentin bejaht diese Frage.

Die Gemeindeversammlung genehmigt das Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung in der Gemeinde Niederweningen sowie die Tarifliste zur Ausrichtung der Gemeindebeiträge ohne Gegenstimme.

4 18.04 Kranken-, Haus- und Gesundheitspflege Statutenrevision Zweckverband Langzeitpflege Bezirk Dielsdorf

Gesundheitsvorsteherin Sibylle Hauser erläutert die Hintergründe und die wesentlichen vorgesehenen Änderungsvorschläge.

A) Ausgangslage

Am 1. Januar 2011 trat das neue kantonale Pflegegesetz und am 1. Januar 2012 das kantonale Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG) in Kraft.

Diese beiden Gesetze haben grundlegende Änderungen in der Spitalfinanzierung und - was vorliegend wichtig ist - in der Pflegeversorgung gebracht. Im Pflegegesetz wird das Modell 100/0 umgesetzt: Die Pflegeversorgung wird ausschliesslich von den Gemeinden - natürlich neben den Pflegebedürftigen und den Krankenversicherungen - finanziert, nicht mehr vom Kanton.

Aus dem neuen Finanzierungssystem im Pflegebereich, welches einen Investitionsanteil enthält, ergibt sich für die Betreiber eines Pflegeheimes wie das Gesundheitszentrum Dielsdorf das Bedürfnis, mit diesem Investitionsanteil Reserven für die Investitionsfinanzierung zu bilden oder über die Aufnahme von Fremdmitteln Investitionen voraus zu finanzieren.

Nach bisherigem Gemeinderecht führen Zweckverbände keinen eigenen Haushalt, sind also insbesondere nicht vermögensfähig. Sie verfügen über kein Eigenkapital und sind nicht in der Lage, Fremdmittel aufzunehmen oder selbständig Reserven zu bilden. Das Eigentum an den Anlagen liegt nicht bei ihnen, sondern anteilmässig bei den Zweckverbandsgemeinden. In dieser Situation ist der Zweckverband Langzeitpflege Bezirk Dielsdorf nicht in der Lage, die Beschaffung von Anlagen eigen oder fremd zu finanzieren.

Um den neuen Anforderungen der Pflegefinanzierung gerecht zu werden, ist es erforderlich, dass die für die Sicherstellung der stationären Pflegeversorgung zuständige Organisation (der Zweckverband) Rückstellungen und somit Eigenkapital bilden kann, mit anderen Worten einen eigenen Finanzhaushalt führt. Um dies zu ermöglichen, müssen entweder die Statuten des Zweckverbandes umfassend revidiert werden oder seine Rechtsform ist anzupassen. Die Delegiertenversammlung beschloss am 16. Juni 2011, durch die Betriebskommission eine Auslegeordnung erstellen zu lassen, welche den Gemeinden die verschiedenen Möglichkeiten

aufzeigt. Die Gemeinden konnten zu dieser Auslegeordnung in einer Vernehmlassung Stellung beziehen.

Die Zweckverbandsgemeinden haben sich in dieser Vernehmlassung für die Beibehaltung des Zweckverbandes ausgesprochen, verbunden mit einer Statutenänderung, damit dieser einen eigenen Haushalt führen kann. Zusammen mit dieser Statutenänderung wurden in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeamt des Kantons Zürich auch weitere untergeordnete Statutenbestimmungen den aktuellen Bedürfnissen angepasst (generelle Statutenrevision).

An der guten Versorgung der Pflegebedürftigen im Gesundheitszentrum Dielsdorf ändert sich durch die Statutenrevision nichts. Ebenso werden die Mitwirkungsrechte der Verbandsgemeinden dadurch nicht eingeschränkt. Vielmehr wird die Organisation des Zweckverbandes notwendiger Weise der neuen Pflegefinanzierung angepasst.

Änderung der Zweckverbandsstatuten

1. Allgemeines

Wie oben dargelegt, müssen die Statuten trotz Beibehaltung der Rechtsform des Zweckverbandes revidiert werden. Dabei gilt es unter anderem, folgende Fragen zu beantworten:

- In welchem Umfang fliessen Gewinne dem Eigenkapital des Zweckverbandes und in welchem Umfang den Verbandsgemeinden zu?
- Wie werden anstehende Investitionen finanziert?
- Wer hat allfällige Verluste des Zweckverbandes zu tragen?
- Welche Gemeinde wird zu welchem Anteil am Eigenkapital des Zweckverbandes beteiligt?
- Welche Organe beschliessen in welchen Verfahren über die Ausgaben des Zweckverbandes?
- Was geschieht, wenn eine Gemeinde aus dem Zweckverband austritt?
- Soll der Zweckverband zukünftig immer noch "Zweckverband Langzeitpflege Bezirk Dielsdorf" genannt werden?

Nachfolgend sind sämtliche Statutenänderungen erläutert.

2. Wesentliche Statutenänderungen im Einzelnen

2.1 Namensänderung (Art. 1)

Der jetzt statutarisch etwas umständlich "Zweckverband Langzeitpflege Bezirk Dielsdorf" genannte Zweckverband soll in "Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf" umbenannt werden. Schliesslich stellt der Zweckverband schon heute nicht mehr nur die Langzeitpflege, sondern auch die Akut- und Übergangspflege im Verbandsgebiet sicher. Umgangssprachlich ist schon lange vom "Gesundheitszentrum" die Rede. Dies soll sich auch im offiziellen Namen widerspiegeln.

2.2 Zweckänderung (Art. 3)

Ebenso wie im Namen soll auch im Zweck zur Geltung kommen, dass neben der Langzeitpflege auch Akut- und Übergangspflege betrieben wird. Das geografische Tätigkeitsgebiet soll statutarisch nicht mehr auf Dielsdorf beschränkt bleiben. In der ferneren Zukunft könnte es durchaus auch möglich sein, dass der Zweckverband neue Einrichtungen und Dienste schafft, um seine Kernaufgaben effizienter zu besorgen.

Auch die Möglichkeit der Beteiligung an anderen Institutionen der Gesundheitsversorgung, welche mit der Begründung eines eigenen Finanzhaushaltes einhergeht, muss vom Verbandszweck umfasst sein.

2.3 Beitritt weiterer Gemeinden (Art. 4)

Der Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich. Die konkreten Bedingungen dieses Beitritts werden von der Delegiertenversammlung beschlossen.

2.4 Doppelmitgliedschaften (Art. 5)

Unter den jetzt geltenden Statuten (Art. 44) reduzieren sich die Kostenbeiträge einer Gemeinde an den Zweckverband bei einer sogenannten "Doppelmitgliedschaft" in zwei Zweckverbänden um die Hälfte.

Diese Sonderregelung bei Doppelmitgliedschaften einer Gemeinde ist nicht mehr notwendig, da sich die Kostenbeiträge der Zweckverbandsgemeinden neu einzig anhand deren Beteiligung am Zweckverband berechnen.

2.5 Geschäftsleitung (Art. 6, 32 und 33)

Sämtliche Organe müssen nach neuer Auslegung des Zweckverbandsrechts durch das Gemeindeamt für eine festgesetzte Wahldauer gewählt werden. Deshalb erhält die Geschäftsleitung neu keine Organstellung mehr. Ihre Kompetenzen obliegen der Betriebskommission, welche sie an den Direktor des Gesundheitszentrums delegiert. Die Grundlagen dieser Delegation sind in den Art. 32 und 33 der Statuten festgeschrieben.

2.6 Zeichnungsberechtigung (Art. 7, 29)

Der Zweckverband wurde am 4. August 2011 in das Handelsregister eingetragen. In diesem sind auch die Zeichnungsberechtigungen aufgeführt. Um Widersprüche zu vermeiden, wurden die Statuten in diesem Punkt ergänzt.

2.7 Erhöhung der Finanzkompetenzen der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission und der Geschäftsführung (Art. 13, 26, 30, 33)

Durch das Spitalplanungs- und Finanzierungsgesetz (SPFG) wurde der Zweckverband einem verstärkten Wettbewerb ausgesetzt. Die Gemeinden sind beim Betrieb eines Pflegeheims auch der Konkurrenz anderer Pflegeheime ausgesetzt.

Den Betreibern des Gesundheitszentrums muss es deshalb möglich sein, rasch und konsequent auf geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen reagieren zu können und insbesondere gegenüber anderen Anbietern konkurrenzfähig zu bleiben.

Die Erhöhung der Finanzkompetenzen der Delegiertenversammlung (Art. 26 lit. h) - und damit verbunden auch eine höhere Untergrenze für die Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten - gibt dem Zweckverband den dazu notwendigen unternehmerischen Handlungsspielraum, ohne den Gemeinden ihre Einflussmöglichkeit zu entziehen. Dies, weil die Delegiertenversammlung oberstes Organ des Zweckverbandes bleibt und die Kontrolle über diesen vollumfänglich ausübt.

Mit den gewählten Beträgen, welche mit dem Gemeindeamt des Kantons Zürich und den Verbandsgemeinden vorgängig abgestimmt wurden, ist zudem sichergestellt, dass die Verbandsgemeinden bei massgebenden Investitionen mitbestimmen können.

Die Führung eines eigenen Finanzhaushaltes verlangt nach einer Erhöhung der Finanzkompetenzen der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission und des Direktors des Zweckverbandes.

Die neuen Finanzkompetenzen ergeben sich aus dem Anhang 1 der Statuten.

2.8 Beschlussfassung der Verbandsgemeinden (Art. 20)

Neu wird das Einstimmigkeitsprinzip nur für solche Statutenänderungen gelten, welche die Stellung der Verbandsgemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen.

Neu soll die Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr durch eine einzige Gemeinde verhindert werden können. Ein qualifiziertes Mehr von drei Vierteln aller Gemeinden reicht, um eine leichtfertige Auflösung des Zweckverbandes verhindern zu können.

2.9 Rechnungsprüfungskommission (Art. 36-41)

Die Statutenbestimmungen wurden den heute geltenden gesetzlichen Grundlagen angepasst.

2.10 Führung eines eigenen Haushaltes (Art. 42 - 47 Statuten)

Die Errichtung eines eigenen Finanzhaushaltes bringt mehrere grundlegende Änderungen an den Statuten mit sich. Jede Verbandsgemeinde wird am Eigenkapital des Zweckverbandes be-

teilt. Die Grösse dieser Beteiligung richtet sich nach dem Restbuchwert entsprechend der Berechnungsweise der Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten (BAV, LS 133.15, § 5c BAV).

Die Finanzierung der Leistungen des Gesundheitszentrums durch die auftraggebenden Gemeinden erfolgt auf der Basis des geltenden Pflegegesetzes. Hier ist zu beachten, dass es sich bei der Finanzierung auf der Basis von Normdefiziten (§ 16 Pflegegesetz) um obligatorische bzw. zwingende Gemeindebeiträge und somit um gebundene Ausgaben handelt, während es sich bei freiwilligen Gemeindebeiträgen (z.B. gemäss § 12 Abs. 1 zweiter Satz Pflegegesetz) um neue Ausgaben handeln würde, welche von den aufgrund der ordentlichen Finanzkompetenzen zuständigen Organen zu beschliessen wären.

Ertragsüberschüsse verbleiben grundsätzlich dem Zweckverband. Sie können dazu verwendet werden, Fremdkapital abzubauen oder Betriebsdefizite zu decken. Betriebsverluste sind nicht mehr wie bis anhin primär von den Gemeinden zu tragen. Für sie entsteht nur im äussersten Notfall eine Deckungspflicht, wenn der Zweckverband Verluste nicht mehr aus eigenen Mitteln decken kann. Der Entscheid über die Verwendung der Ertragsüberschüsse und der Verlusttragung obliegt der Delegiertenversammlung.

2.11 Austritt einer Gemeinde (Art. 50)

Den Zweckverbandsgemeinden können weiterhin unter Beachtung einer zweijährigen Austrittsfrist auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Die Beteiligung der Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbandes wird dabei in ein unverzinsliches Darlehen umgewandelt. Um die finanzielle Stabilität des Zweckverbandes sicherstellen zu können, ist dieses längstens zwanzig Jahre nach dem Austritt einer Gemeinde zurückzubezahlen.

2.12 Auflösung des Zweckverbandes (Art. 48, 49)

Bislang brauchte es zur Auflösung des Zweckverbandes Einstimmigkeit unter den Verbandsgemeinden. Diese Lösung ist nicht sachgerecht, da eine Gemeinde den Willen aller anderen Gemeinden nicht blockieren sollte. Deshalb reicht neu die Zustimmung von drei Vierteln der Verbandsgemeinden, um den Zweckverband aufzulösen. Das qualifizierte Quorum bietet genügend Gewähr für die langfristige Stabilität des Zweckverbandes.

Müsste der Zweckverband aufgelöst werden, würde jede Verbandsgemeinde am Liquidationsergebnis proportional zu ihrem Anteil am Eigenkapital beteiligt.

2.13 Haftung für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes (Art. 52)

Durch den eigenen Finanzhaushalt sind neu nicht mehr die Verbandsgemeinden, sondern ist der Zweckverband selbst primäres Haftungssubjekt. Die Gemeinden haften erst dann, wenn ein allfälliges Betriebsdefizit nicht mehr mit Eigenkapital des Zweckverbandes gedeckt werden kann.

Die Delegiertenversammlung hat die Revision der Statuten am 14. Juni 2012 verabschiedet und beantragt den Verbandsgemeinden, die neuen Statuten zu genehmigen. Der Gemeinderat Niederweningen hat die neuen Statuten des Zweckverbandes Langzeitpflege Bezirk Dielsdorf am 1. Oktober 2012 genehmigt und die Vorlage zuhanden der Gemeindeversammlung, in deren Kompetenz das Geschäft liegt, verabschiedet. Stimmt die Gemeindeversammlung dem Antrag des Gemeinderats zu, werden die revidierten Statuten rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft treten.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Statutenrevision Zweckverband Langzeitpflege Bezirk Dielsdorf mit rückwirkender Inkraftsetzung per 1. Januar 2012.

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Geschäft geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung, diesem zuzustimmen.

Fred Braunschweig möchte wissen, wer die Delegierten sind? Die Gesundheitsvorsteherin antwortet, dass die Gemeindevertreter die Delegierten sein werden.

Toni Hasenböhler fragt an, ob diese Revision die Vorstufe für eine spätere Aktiengesellschaftsgründung sei. Sibylle Hauser erklärt, dass dieser Umstand nicht ausgeschlossen werden könne, da für grosse Änderungen künftig nur noch eine 2/3 Mehrheit nötig sein wird. Durch diese Revision würden die Hürden deutlich gesenkt.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen mehr.

In der Abstimmung genehmigt die Gemeindeversammlung die Statutenrevision Zweckverband Langzeitpflege Bezirk Dielsdorf mit rückwirkender Inkraftsetzung per 1. Januar 2012 ohne Gegenstimme.

5 16.04.10 Initiativen, Anfragen

Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz

Es ist keine Anfrage eingegangen. Das Traktandum entfällt.

Auf die Frage der Gemeindepräsidentin Andrea Weber, ob gegen die Vorbereitung oder Durchführung der Versammlung Einwendungen erhoben werden, meldet sich niemand. Somit gibt die Gemeindepräsidentin bekannt, dass der offizielle Teil um 21.25 Uhr abgeschlossen ist.

Die Gemeindepräsidentin gibt die Termine der nächstjährigen Gemeindeversammlungen bekannt. Sie und die zuständigen Ressortvorstände informieren über nachstehend aufgeführte Themen:

- den Neubau Reservoir Lägern
- die Teilrevision der Gemeindeordnung
- die Flexi-GAS, welche vom 19. – 21.12.2012 für die Dauer der Weihnachtsferien (21.12.2012 – 6.1.2013) zum Spontipreis erhältlich sind
- den Fahrplanwechsel
- den Stand der BZO-Revision und über das Inventar „schützenswerter Bauten“
- die ARA-Sanierung und die Sanierung der Guggachstrasse
- die Jugendarbeit im Wehntal
- das Schwimmbad
- die Verkehrsinseln auf der Wehntalstrasse
- den Asylbereich
- die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde KESB
- die Energieplanung
- den Gemeinschaftshof
- die Qualität der Gemeinde

Da keine Fragen mehr gestellt werden, lädt Andrea Weber um 21.50 Uhr zum anschliessenden Apéro in den Werkhof ein.

Für die richtige Protokollierung:

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin:

Die Schreiberin:

Andrea Weber

Brigitte Felix

Die Stimmenzähler:

Gisela Hasenböhler

Sujith Jayasinghe